

Aachener Schachjugend des Aachener Schachverbands 1928 e.V.

JUGENDORDNUNG

1. Name und Organisation

Der Jugendbereich im Aachener Schachverband 1928 e.V. (ASVb) ist als Aachener Schachjugend des Aachener Schachverbands 1928 e.V. organisiert. Im Folgenden wird sie jeweils ASJ genannt.

Der ASJ gehören alle Schachvereine/-abteilungen des ASVb mit ihren Vertretern und ihren gemeldeten Jugendlichen an.

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand des ASVb auch Schachvereine/-abteilungen aus den Nachbarverbänden SVDB (Schachverband deutschsprachiges Belgien), Ligue de Liège (Schachverband Lüttich) und LiSB (Niederländisch-Limburger Schachverband) als assoziierte Vereine in die ASJ aufnehmen. Gemeldete Jugendliche der assoziierten Vereine sind die der ASJ gemeldeten, für die der ASVb Beitrag erhebt. Eine Assoziation ist beendet, wenn der betreffende Verein dies schriftlich erklärt oder der Vorstand des ASVb sie widerruft.

2. Aufgaben und Ziele

Die ASJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die ASJ fördert den Schachsport als Teil der Jugendarbeit und geht davon aus, dass Schach als sportliche Disziplin in besonderem Maße geeignet ist, die geistige und charakterliche Erziehung und Bildung junger Menschen zu fördern.

Die ASJ bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des ASVb, des Schachverbandes Mittelrhein (SVM), des Schachbundes Nordrhein-Westfalen (SBNRW) und des Deutschen Schachbundes (DSB).

3. Finanzierung

Die ASJ erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom Aachener Schachverband (ASVb) einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der ASJ und den Möglichkeiten des ASVb angemessen ist.

4. Organe der ASJ

Organe der ASJ sind die Jugendversammlung (JV) und der Jugendausschuss (JA).

5. Jugendversammlung

5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der ASJ. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des JA und den Vertretern der Vereine der ASJ (siehe 5.7).

5.2 Aufgaben der JV sind:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
- b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JA
- c. Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des JA
- d. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der ASJ
- e. Entlastung des JA
- f. Wahl der Mitglieder des JA
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5.3 Die ordentliche Jugendversammlung findet am Ende der Spielsaison statt. Eine außerordentliche JV muss innerhalb von 6 Wochen stattfinden

a. auf Antrag des JA oder

b. auf Antrag von mindestens 30% der Vereine der ASJ, die Jugendliche gemeldet haben.

5.4 Ordentliche JV sind 4, außerordentliche JV 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

5.5 Anträge an die JV sind schriftlich zu begründen und bis zwei Wochen vor der JV beim Jugendwart einzureichen.

5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.

5.7 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des JA und die Vertreter der Vereine (z.B. Vereinsjugendwart u.a.) mit je einer Stimme. Die einzelnen Vereine haben pro angefangene fünf gemeldete Jugendliche eine weitere Stimme.

5.8 Abstimmungsberechtigt und wählbar sind Jugendliche ab 14 Jahre. Der Jugendwart muss mindestens 18 Jahre alt sein.

6. Jugendausschuss

6.1 Der JA setzt sich zusammen aus dem Jugendwart (JW), dem Jugendsprecher (JS), dem Jugendkassenwart (JKW), dem Jugendspielleiter A (JSLA) und dem Jugendspielleiter B (JSLB).

6.2 Der Jugendwart ist zuständig für die Koordinierung der Arbeit innerhalb des JA, die Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der ASJ und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.

Er ist mitverantwortlich für die Wahrnehmung der finanziellen Belange gemeinsam mit dem Jugendkassenwart gemäß der Finanzordnung der ASJ und erstellt jeweils bis zur Jugendversammlung mit dem Jugendkassenwart einen Kostenvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr.

6.3 Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendspieler in Zusammenarbeit mit den Jugendsprechern der Vereine.

6.4 Der Kassierer des ASVb ist Jugendkassenwart. Er ist zuständig für die Wahrnehmung aller finanziellen Belange gemäß der Finanzordnung.

6.5 Der Jugendspielleiter A ist zuständig für die Durchführung der in der Spielordnung der ASJ vorgesehenen Einzelmeisterschaften und Einzelturniere. Der Jugendspielleiter A vertritt den Jugendwart bei dessen Abwesenheit.

6.6 Der Jugendspielleiter B ist zuständig für die Durchführung der in der Spielordnung der ASJ vorgesehenen Mannschaftsmeisterschaften. Der Jugendspielleiter B vertritt den Jugendwart, wenn weder Jugendwart noch Jugendspielleiter A anwesend sind.

6.7 Der Jugendwart und der Jugendspielleiter B werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl, der Jugendspielleiter A in den Jahren mit ungerader Jahreszahl jeweils für zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt.

Der Jugendsprecher wird jeweils für ein Jahr von allen anwesenden, auch den ansonsten nicht abstimmungsberechtigten, Jugendlichen und Kindern der ordentlichen Jugendversammlung gewählt, die in der folgenden Saison noch als Jugendliche spielberechtigt sind. Wählbar ist ein mindestens 14 Jahre und höchstens 20 Jahre altes Mitglied eines ASVb-Vereins. Die Wahl kann auf Beschluss der Versammlung aufgeschoben werden, z.B. auf einen Jugendeinzelmeisterschaftstermin; in diesem Fall sind alle Spielberechtigten abstimmungsberechtigt.

6.8 Der JA verteilt die zusätzlichen Aufgabenbereiche auf die Mitglieder des JA.

6.9 Der JA erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der Jugendordnung und der Geschäftsordnung der ASJ, der Beschlüsse der Jugendversammlung und im Rahmen der Satzung des ASVb.

6.10 Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich.

6.11 An den beiden Pflichtsitzungen des JA können die Vereinsjugendwarte teilnehmen.

6.12 Bei Abstimmungen im JA hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

7. Protokoll

Über jede Sitzung der Organe der ASJ ist ein Protokoll zu führen. Der ASVb-Vorsitzende erhält Kopien dieser Protokolle zur Kenntnisnahme.

8. Kassenprüfung

Die Kasse wird jährlich von den Kassenprüfern des ASVb geprüft.

9. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

10. Geschäftsjahr der ASJ ist das Kalenderjahr.

11. Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die ASJ eine Spielordnung. Die Geschäftsordnung und die Finanzordnung des ASVb gelten für die ASJ sinngemäß.

12. Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt für alle Jugendlichen, die im ASVb am Spielbetrieb der ASJ teilnehmen.

13. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder einer speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen JV auf schriftlichen Antrag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden gültigen Stimmen.

14. Schlussbestimmungen

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des ASVb zu verfahren.